

Der Europäische Sozialfonds in Hessen
in der Förderperiode 2014 bis 2020

HESSEN



Projektauswahlkriterien



Europäischer Sozialfonds
Für die Menschen in Hessen



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Förderperiode 2014-2020 in Hessen in der Fassung vom 27. Januar 2015

Der

Begleitausschuss zur Durchführung des Hessischen Operationellen Programms
im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“
im Rahmen des Europäischen Sozialfonds für die Förderperiode 2014-2020

hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2015 die nachstehenden Methoden und Kriterien für die Projektauswahl beschlossen.

I. Zuständige Stellen

Die Auswahl und Bewertung von Vorhaben obliegt grundsätzlich den nachstehend aufgeführten zuständigen Stellen,

- dem - gemäß aktuellem Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Artikel 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen - thematisch zuständigen Ministerium und
- der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen als Bewilligungsbehörde.

II. Rechtliche Auswahlkriterien

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds Hessens 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“, selbst wenn die Auswahlkriterien erfüllt sind. Die Förderung über den Europäischen Sozialfonds gehört zum Bereich der freiwilligen Förderung. Der jeweils zuständigen Stelle obliegt die Entscheidung über die anzuwendenden Auswahlkriterien, ihr steht in dieser Hinsicht ein Ermessen zu.

Die Förderung muss insbesondere im Einklang mit folgenden Regelungen stehen:

- Vertrag über die Europäische Union (EUV) und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 in der jeweils gültigen Fassung nebst zugehörigen Regelungen (Allgemeine-VO für die ESI Fonds);
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 in der jeweils gültigen Fassung nebst zugehörigen Regelungen (ESF-VO);
- anwendbares Recht gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- Nationale Förderfähigkeitsregeln gemäß Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 vom 22. Mai 2014;
- das Operationelle Programm für den Europäischen Sozialfonds in Hessen 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“;
- die ESF-Rahmenrichtlinie des Landes Hessen in der Förderperiode 2014-2020;
- Förderrichtlinien, Fördergrundsätze oder Förderhinweise der einzelnen Ministerien, die im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde erlassen wurden.

III. Kriterien des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds in Hessen 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die sich mindestens einem spezifischen Ziel der zwei Prioritätsachsen B und C zuordnen lassen.

| Prioritätsachse | Thematisches Ziel | Investitionspriorität | spezifische Ziele |
|-----------------------|--|--|---|
| B | Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und Diskriminierung | B1: Aktive Inklusion | <p>Spezifisches Ziel 1: Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit von benachteiligten Personen</p> <p>Spezifisches Ziel 2: Steigerung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von sozial stark benachteiligten Jugendlichen</p> |
| C | Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen | C1: Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs (...) | Verbesserung der formalen Schulbildung von leistungsschwachen Jugendlichen |
| | | C2: Verbesserung der Qualität und Effizienz von und Zugang zu Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen (...) | Erhöhung der Offenheit der Hochschulen und der Effizienz der Studienangebote in Hessen |
| | | C3: Förderung des gleichen Zugangs zum Lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen im formalen, nicht formalen und informalen Rahmen (...) | <p>Spezifisches Ziel 1: Verbesserung und Stärkung der Berufsorientierung</p> <p>Spezifisches Ziel 2: Sicherung der Beschäftigung von Beschäftigten</p> |
| | | C4: Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, (...) | Erhöhung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der beruflichen Bildung |
| Technische Hilfe (TH) | | | |

Vorhaben, die einen besonderen Beitrag zu den horizontalen Prinzipien (A) Gleichstellung von Frauen und Männern, (B) Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung sowie (C) nachhaltige Entwicklung im Sinne des Schutzes der Umwelt und des Klimas leisten, werden bei fachlicher Gleichwertigkeit des Beitrags zu den spezifischen Zielen des Operationellen Programms bevorzugt gefördert.

Hierzu wird auch auf Ziffer 1 der ESF-Rahmenrichtlinie des Landes Hessen für die Förderperiode 2014-2020 verwiesen.

IV. Vorhabenbezogene Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt je nach Projektinhalt nach folgenden Bewertungskriterien. Die Bewertungskriterien beziehen sich grundsätzlich auf alle fünf Investitionsprioritäten des hessischen Operationellen Programmes des Europäischen Sozialfonds 2014-2020:

- Qualität der Situations- und Bedarfsanalyse (arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionalpolitisches Erfordernis)
- fachpolitische Zweckmäßigkeit und Qualität des Konzeptes des Vorhabens
- Gewährleistung des allgemeinen Zugangs zum Vorhaben für die Zielgruppe
- konkrete und nachprüfbare Zielgrößen
- Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern
- bei Nachfolgeprojekten: positive Monitoring- oder Evaluierungsergebnisse
- innovative Aspekte
- Darstellung geeigneter Publizitätsmaßnahmen
- fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers
- schlüssiges und aussagekräftiges Konzept mit Darstellung des Vorhabenablaufs
- wirtschaftliche Angemessenheit der Ausgaben
- Nachhaltigkeit des Vorhabens nach Ende der Förderung.

V. Sonstige Auswahlkriterien

Erfüllung der in den Ziffern 2.1 bis 2.5. der ESF-Rahmenrichtlinie des Landes Hessen genannten Kriterien oder Voraussetzungen hinsichtlich Fördergebiet, E-Kohäsion, Antragsstellung, Transnationale Vorhaben sowie Bewilligungsvoraussetzungen.